

AVW | Altersversorgungswerk

DER ZAHNÄRZTEKAMMER SACHSEN-ANHALT



VERSORGUNGSSTATUT (VST)

Stand: 01.01.2021

Versorgungsstatut gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 10.04.1991

Genehmigt durch Erlass der Aufsichtsbehörde vom 11.06.1991
Veröffentlicht in den „Zahnärztlichen Nachrichten Sachsen-Anhalt“,
1. Ausgabe, Juni 1991

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Beschluss der Kammerversammlung vom 29.11.1992

Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 21.01.1993 und 26.01.1993
Veröffentlicht in den „Zahnärztlichen Nachrichten Sachsen-Anhalt“,
2. Ausgabe, Februar 1993

1. Ausgabe und 2. Ausgabe wurden von der Kammerversammlung am 29.10.1994 erneut beschlossen, durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 08.02.1995 genehmigt und in den „Zahnärztlichen Nachrichten Sachsen-Anhalt“, 4. Ausgabe, Oktober 1994, nochmals veröffentlicht.

Beschluss der Kammerversammlung vom 14.11.1998

Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 21.12.1998
Veröffentlicht in den „Zahnärztlichen Nachrichten Sachsen-Anhalt“,
3. Ausgabe, März 1999

Beschluss der Kammerversammlung vom 20.11.2004

Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 29.11.2004
Veröffentlicht in den „Zahnärztlichen Nachrichten Sachsen-Anhalt“,
4. Ausgabe, Dezember 2004

Beschluss der Kammerversammlung am 01.12.2007

Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 19.12.2007
Veröffentlicht in den „Zahnärztlichen Nachrichten Sachsen-Anhalt“,
5. Ausgabe, Januar 2008

Beschluss der Kammerversammlung am 28.11.2009

Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 30.12.2009
Veröffentlicht in den „Zahnärztlichen Nachrichten Sachsen-Anhalt“,
6. Ausgabe, Januar 2010

Beschluss der Kammerversammlung am 24.11.2012

Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 21.12.2012
Veröffentlicht in den „Zahnärztlichen Nachrichten Sachsen-Anhalt“,
7. Ausgabe, Februar 2013

Beschluss der Kammerversammlung am 28.11.2020

Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 08.12.2020
Veröffentlicht in den „Zahnärztlichen Nachrichten Sachsen-Anhalt“,
8. Ausgabe, Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Altersversorgungswerkes	2
§ 2	Organe des Altersversorgungswerkes	2
§ 3	Kammerversammlung	3
§ 4	Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt	3
§ 5	Aufgaben des Verwaltungsausschusses	3
§ 6	Aufgaben der geschäftsführenden Personen	4
§ 7	Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses	4
§ 8	Sitzung und Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses	5
§ 9	Mitgliedschaft	6
§ 10	Ruhen der Mitgliedschaft	6
§ 11	Befreiung von der Mitgliedschaft	7
§ 12	Wiederaufleben oder Fortsetzung der Mitgliedschaft	7
§ 13	Ende der Mitgliedschaft	8
§ 14	Leistungen des Altersversorgungswerkes	8
§ 15	Höhe der Leistungen	8
§ 16	Altersrente	10
§ 17	Berufsunfähigkeitsrente	11
§ 18	Witwen- und Witwerrente	12
§ 19	Waisenrente	12
§ 20	Beiträge zum Altersversorgungswerk	13
§ 21	Höherversicherung	14
§ 22	Beitragseinzug	15
§ 23	Überleitung von Beiträgen	16
§ 24	Versorgungsausgleich (gültig seit dem 01.09.2009)	17
§ 25	Verjährung, Verpfändung und Abtretung	18
§ 26	Allgemeine Geschäftsgrundsätze	18
§ 27	Mathematische Gutachten	19
§ 28	Änderung des Versorgungsstatuts und Auflösung des Altersversorgungswerkes	20
§ 29	Allgemeine Bestimmungen	20



ZAHNÄRZTEKAMMER SACHSEN-ANHALT

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präambel

Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt unterhält nach Maßgabe dieser Ordnung und auf der Grundlage des § 5a des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung eine Pflichteinrichtung zur Sicherung der Kammerangehörigen im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen.

§ 1

Name und Sitz des Altersversorgungswerkes

Das Altersversorgungswerk (AVW) ist eine teilrechtsfähige selbständige Einrichtung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt (SA), Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es hat seinen Sitz in Magdeburg. Seine Mittel sind zweckgebunden und gesondert zu verwalten.

§ 2

Organe des Altersversorgungswerkes

- (1) Organe des Altersversorgungswerkes sind:
1. die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt
 2. der Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt in seiner Eigenschaft als aufsichtführendes Gremium im Sinne des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt
 3. der Verwaltungsausschuss des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt
- (2) Die Organe des Altersversorgungswerkes und seine nach dem Versorgungsstatut Vertretungsberechtigten haften lediglich für den Schaden, der dem Versorgungswerk aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht. Für die Organmitglieder und die Vertretungsberechtigten ist angemessener Versicherungsschutz sicherzustellen.

- (1) Die Kammerversammlung ist das oberste Organ des Altersversorgungswerkes. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Altersversorgungswerkes gemäß § 7 Abs. 1 bis 3,
 2. die Entgegennahme und Feststellung der Jahresabschlüsse,
 3. die Entlastung des Vorstandes der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt und des Verwaltungsausschusses des Altersversorgungswerkes,
 4. die Entgegennahme des versicherungsmathematischen Gutachtens,
 5. die Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen und über die Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen,
 6. die Beschlussfassung über Änderungen des Versorgungsstatuts und über die Auflösung des Altersversorgungswerkes sowie über die zur Liquidation erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Beschlüsse der Kammerversammlung gemäß Ziffer 5 bedürfen der Genehmigung durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium (Fach-/Versicherungsaufsicht). Beschlüsse der Kammerversammlung gemäß Ziffer 6 bedürfen der Genehmigung durch das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium (Rechtsaufsicht).

Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

- (1) Aufsichtführendes Gremium im Sinne des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt ist der Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt. Er überwacht die Verwaltung der Versorgungseinrichtung. Er hat darüber zu wachen, dass die Geschäfte im Einklang mit den gesetzlichen und statuarischen Vorschriften geführt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Dem Vorstand obliegt ferner:
1. den Abschlussprüfer zu bestimmen,
 2. die Jahresabschlüsse entgegenzunehmen.

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss leitet unter eigener Verantwortung die Geschäfte des Altersversorgungswerkes im Rahmen der bestehenden Gesetze, Ordnungen und Richtlinien. Er bedient sich dafür der geschäftsführenden Person und der Verwaltung des Altersversorgungswerkes. Der Verwaltungsausschuss bestellt

die geschäftsführende Person und trifft dabei die erforderlichen Vereinbarungen. Dem Verwaltungsausschuss obliegen alle Aufgaben des Altersversorgungswerkes, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe hierfür ausdrücklich bestimmt ist.

§ 6

Aufgaben der geschäftsführenden Person

Die geschäftsführende Person besorgt die Angelegenheiten des Versorgungswerkes nach Weisung des Verwaltungsausschusses.

§ 7

Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Altersversorgungswerkes, von denen im Zeitpunkt der Wahl die Mehrheit noch nicht Rentempfänger sein darf. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt angehören.
- (2) Die Kammerversammlung wählt alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsausschusses auf die Dauer von sechs Jahren. Die Wahl ist einzeln und geheim vorzunehmen. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Der Verwaltungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, ist eine Nachwahl vorzunehmen. Neu- und Nachwahlen sind unverzüglich durchzuführen. Sie gelten für die laufende Wahlperiode.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses führen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Übernahme durch die von der Kammerversammlung neu gewählten Mitglieder weiter.
- (5) Der Verwaltungsausschuss bestellt im Benehmen mit dem Vorstand:
 1. den mathematischen Sachverständigen,
 2. den Finanzsachverständigen,
 3. den Justitiar, der die Befähigung zum Richteramt besitzt.

Diese Sachverständigen sind dem Verwaltungsausschuss beigeordnet.

Bei Erfordernis können zusätzliche Beratungen in Anspruch genommen werden.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Altersversorgungswerkes sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen werden durch Beschluss der Kammerversammlung geregelt.
Die Vergütung der beigeordneten Sachverständigen wird durch den Bestellsvertrag geregelt.

- (1) Der Verwaltungsausschuss hält mindestens viermal im Jahr eine Sitzung ab. Bei diesen Sitzungen hat er den Bericht der beigeordneten Sachverständigen entgegenzunehmen. Der Vorsitzende hat den Verwaltungsausschuss auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses es verlangen. Die Einladungsfrist für Ausschusssitzungen beträgt zwei Wochen. Sie kann jedoch mit Einverständnis aller beigeordneten Sachverständigen, der Ausschussmitglieder und des Präsidenten der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt geändert werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Zu den Sitzungen ist der Präsident der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt einzuladen; er kann sich jeweils durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden vom Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Eine Beschlussfassung kann auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses und alle beigeordneten Sachverständigen der schriftlichen Abstimmung zustimmen. Eine Abstimmung kann in dringenden Fällen auch fernmündlich oder elektronisch durch E-Mail erfolgen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses und alle beigeordneten Sachverständigen dieser Verfahrensweise zustimmen. Das Abstimmungsergebnis einer schriftlich, fernmündlich oder elektronisch zustande gekommenen Abstimmung muss allen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, beigeordneten Sachverständigen und dem Präsidenten der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt unverzüglich mitgeteilt werden. Das Ergebnis der Abstimmung wird Teil des Protokolls der nächsten Sitzung.
- (3) Die beigeordneten Sachverständigen haben beratende Stimme. Gegen den Einspruch eines beigeordneten Sachverständigen auf seinem Fachgebiet kann der Ausschuss jedoch nur einstimmig beschließen. Einsprüche müssen begründet werden. Bei Abwesenheit eines beigeordneten Sachverständigen werden Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, die sein Fachgebiet berühren, erst gültig, wenn dieser zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses keinen Einspruch erhoben hat. Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsausschuss in seiner nächsten Sitzung.

- (4) Gegen Verwaltungsakte des Verwaltungsausschusses kann innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Hierauf ist durch eine Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen.

§ 9

Mitgliedschaft

- (1) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Mitglieder der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt werden und zu diesem Zeitpunkte das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören dem Altersversorgungswerk als Pflichtmitglied an.
- (2) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die zum 01.01.2005 das 45. Lebensjahr vollendet haben und von der Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vor dem 01.01.2005 ausgenommen oder befreit worden sind, werden nicht Mitglied im Altersversorgungswerk.
- (3) Zahnärztinnen und Zahnärzte, für die aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts als Versorgungsausgleich ein Anrecht im Altersversorgungswerk begründet worden ist, werden unbeschadet ihres erreichten Alters Mitglied im Altersversorgungswerk.

§ 10

Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Altersversorgungswerk ruht für Kammerangehörige,
 1. wenn sie Beamte, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit sind und solange für sie Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht,
 2. wenn sie zum Zeitpunkt des möglichen Erwerbs der Mitgliedschaft zum Altersversorgungswerk nicht zahnärztlich tätig sind,
 3. wenn sie lediglich eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach dem Zahnheilkundengesetz besitzen,
 4. wenn sie vor Erwerb der Pflichtmitgliedschaft in der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt eine Pflichtmitgliedschaft in einer anderen Zahnärztekammer und einem anderen berufsständischen Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland begründet haben und diese als Pflichtmitgliedschaften weiterführen.
- (2) Tritt eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 Ziff. 1 erst nach Eintritt in das Altersversorgungswerk ein, so ruht die Mitgliedschaft von diesem Zeitpunkt an, es sei denn, das Mitglied beantragt die ununterbrochene Fortsetzung der Pflichtmitgliedschaft mit den bis dahin erworbenen Rechten und Pflichten innerhalb von 6 Monaten.

- (1) Auf Antrag werden Kammermitglieder von der Mitgliedschaft befreit, die vor Erwerb der Mitgliedschaft im Altersversorgungswerk die Mitgliedschaft in einem ärztlichen Versorgungswerk in Sachsen-Anhalt begründet haben oder gleichzeitig begründen.
- (2) Von der Mitgliedschaft im Altersversorgungswerk können sich Kammerangehörige ferner auf Antrag beim Verwaltungsausschuss befreien lassen, die den zahnärztlichen Beruf vorübergehend nicht mehr ausüben oder überhaupt nicht mehr zahnärztlich tätig sind. Als vorübergehend nicht zahnärztlich tätig im Sinne dieser Bestimmungen gelten nur Kammerangehörige, die während eines Zeitraums von ununterbrochen mindestens 3 Monaten nicht zahnärztlich tätig sind (§ 15 Abs. 7 gilt entsprechend).
- (3) Anträge auf Befreiung sind innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft zur Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bzw. nach Eintritt der Voraussetzungen bei der Geschäftsstelle des Altersversorgungswerkes zu stellen.

Wiederaufleben oder Fortsetzung der Mitgliedschaft

- (1) Entfallen die Voraussetzungen, die zu einem Ruhen oder einer Befreiung von der Mitgliedschaft geführt haben, vor Vollendung des 67. Lebensjahres, wird die Zahnärztin oder der Zahnarzt vom Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen Mitglied im Versorgungswerk.
- (2) Kammerangehörige, deren Mitgliedschaft ruht oder die von der Mitgliedschaft befreit sind, können auf das Ruhen oder die Befreiung verzichten, ohne dass die Voraussetzungen entfallen. § 17 Abs. 5 und § 21 Abs. 3 gelten dann entsprechend.
- (3) Wer Mitglied des Versorgungswerkes war und aufgrund der Bestimmungen von § 13 Abs. 1 Ziff. 2 aus dem Versorgungswerk ausscheidet, kann die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn dies binnen 6 Monaten nach Ende der Pflichtmitgliedschaft erklärt wird.
- (4) Bei einem Wiederaufleben nach dem 31.12.2004 gilt § 15 Abs. 4 und nicht mehr § 15 Abs. 2 und 3.

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. beim Tode des Mitgliedes,
 2. beim Ausscheiden aus der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt,
 3. bei rechtskräftiger Feststellung der Berufsunwürdigkeit oder der Entziehung der Berufserlaubnis,
 4. bei einer Befreiung nach § 11,
 5. bei Überleitung der bisher eingezahlten Beiträge an eine andere Versorgungseinrichtung.
- (2) Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 aus, ohne dass eine Überleitung in ein anderes Versorgungswerk stattfindet oder ruht deren Mitgliedschaft nach § 10 Abs. 2, bleibt eine beitragsfreie Anwartschaft auf Rente erhalten.
- (3) Die freiwillige Mitgliedschaft kann jederzeit durch das Mitglied gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und wird mit Ende des Monats wirksam in dem sie dem Versorgungswerk zugeht, es sei denn, das Mitglied bestimmt den Beendigungszeitraum zu einem späteren Termin. § 13 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Leistungen des Altersversorgungswerkes

- (1) Das Altersversorgungswerk gewährt folgende Leistungen:
 1. Altersrente,
 2. Berufsunfähigkeitsrente,
 3. Witwen- und Witwerrente,
 4. Waisenrente.
- (2) Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Höhe der Leistungen

- (1) Die Höhe der jeweiligen Rente im Versorgungsfall ergibt sich durch Multiplikation der erworbenen Punktzahl mit dem Punktwert. Der Punktwert gilt nur für aktive Mitglieder und bestimmt ausschließlich die Rentenhöhe bei Rentenbeginn. Laufende Renten werden prozentual geändert, um nach Möglichkeit dem Kaufkraftschwund entgegenzuwirken. Die Höhe des Punktwertes und die Höhe der Änderung laufender Renten werden jährlich vom Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem versicherungsmathematischen Sachverständigen des Altersversorgungswerkes festgesetzt.

- (2) Bei Beitritt bis zum 31.12.2004 erwirbt das Mitglied durch die Entrichtung der Mindestbeiträge gemäß § 20 des Statuts eine Rentenanwartschaft auf der Berechnungsbasis von 1.200 Punkten.
- (3) Bei Beitritt bis zum 31.12.2004 steigt die erworbene Punktzahl jährlich um so viele Punkte, wie die in dem betreffenden Jahr entrichtete Beitragssumme, berechnet in Prozent des jährlichen Regelbeitrages, über dem zwölfwachen Mindestbeitrag liegt.
Ab Vollendung des 65. Lebensjahres erwirbt das Mitglied jährlich so viele Punkte, wie die in dem betreffenden Jahr entrichtete Beitragssumme in Prozent des jährlichen Regelbeitrages beträgt.
Bestand die Mitgliedschaft nicht während des vollen Kalenderjahres, so erfolgt die Berechnung anteilig für die entsprechenden Zwölftel.
- (4) Bei Beitritt nach dem 31.12.2004 erwirbt das Mitglied jährlich so viele Punkte, wie die in dem betreffenden Jahr entrichtete Beitragssumme in Prozent des jährlichen Regelbeitrages beträgt. Bestand die Mitgliedschaft nicht während des vollen Kalenderjahres, so erfolgt die Berechnung anteilig für die entsprechenden Zwölftel.
- (5) Tritt der Versorgungsfall vor Vollendung des 50. Lebensjahres ein, so wird das Mitglied so behandelt, als hätte es die bis dahin erworbene durchschnittliche jährliche Punktzahl bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres weiter erworben. Ist ein früheres Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalls beitragspflichtiges Mitglied bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 i.V.m. VO (EG) 987/09, wird die Zurechnung anteilig entsprechend der Mitgliedszeit beim Altersversorgungswerk zur gesamten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. Besitzt ein Mitglied im Falle des Satzes 1 auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 i.V.m. VO (EG) 987/09 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Zurechnung nur anteilig gewährt; Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Bei Beitritt gemäß § 12 Abs. 2 zwischen dem 01.07.1991 und dem 31.12.2004 mindert sich die Punktzahl gemäß Abs. 2 um 60 Punkte für jedes nach dem 45. Lebensjahr und vor Beitritt vollendete Lebensjahr.
- (7) Für Mitgliedschaften, die bis zum 31.12.2004 begründet wurden, wird bei Aufrechterhaltung einer beitragsfreien Anwartschaft gemäß § 13 Abs. 2 die Punktzahl aus den Mindestbeiträgen im Verhältnis der zurückgelegten Beitragszeit zur möglichen Mitgliedszeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gekürzt. Die darüber hinaus erworbene Punktzahl einschließlich der erworbenen Punktzahl, die ab Vollendung des 65. Lebensjahres erworben wurde, bleibt

- unverändert erhalten, die Hochrechnung gemäß Abs. 5 entfällt dann jedoch. Bei Beitritt nach dem 31.12.2004 bleibt die gesamte erworbene Punktzahl unverändert erhalten, die Hochrechnung gemäß Abs. 5 entfällt dann jedoch.
- (8) Mitglieder, für die bei Beginn der Altersrente keine Witwen- oder Witwenrentenanwartschaft besteht, erhalten eine Zulage in Höhe von 7,5% zur Rente, sofern sie noch keine Leistungen bezogen haben.

§ 16

Altersrente

- (1) Die Altersrente beginnt mit dem Monat, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgt.
- (2) Auf Antrag kann der Beginn der Altersrente maximal um 5 Jahre vorgezogen werden.
- Anwartschaftsberechtigte der Jahrgänge 1961, 1962, 1963, 1964 und 1965 können auf Antrag den Beginn der Altersrente maximal um 7 Jahre, frühestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, vorziehen.
- Für Mitgliedschaften, die bis zum 31.12.2004 begründet wurden, mindert sich die erworbene Punktzahl aus den Mindestbeiträgen im gleichen Verhältnis wie die tatsächlich zurückgelegte Beitragszeit zur möglichen Beitragszeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Die bis zum Rentenbeginn erworbene Gesamtpunktzahl wird für alle Mitglieder pro Jahr der Vorverlegung des Rentenbeginns um 4% gekürzt.
- (3) Bei Erreichen des Pensionierungsalters gemäß Abs. 1 kann das Mitglied den Beginn der Rentenzahlung jeweils um 1 Jahr mit oder ohne weitere Beitragszahlung bis zum vollendeten 72. Lebensjahr hinausschieben. Die Altersrente erhöht sich dann für das jeweilige Jahr um 4,5%. Werden weiterhin Regelbeiträge entrichtet, so werden damit in diesem Jahr 50 Punkte zusätzlich erworben. Bei geringerer Beitragszahlung mindern sich diese im Verhältnis von Beitragszahlung zur Höhe des jährlichen Regelbeitrages. Sind innerhalb dieses Jahres Versorgungsleistungen zu gewähren, erfolgt die Einstufung als Altersrentner mit dem dann erreichten Pensionierungsalter.

- (1) Das Altersversorgungswerk gewährt im Falle völliger Berufsunfähigkeit eine monatliche Rente in der gemäß § 15 ermittelten Höhe, wenn die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 62. Lebensjahres eingetreten ist. Die Berufsunfähigkeitsrente ist nicht höher als die vorgezogene Altersrente gemäß § 16 Abs. 2. Die Berufsunfähigkeitsrente kann befristet werden.
Der Anspruch entsteht mit dem Monat, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit, frühestens aber mit dem Monat, der auf den Eingang des Antrages beim Altersversorgungswerk folgt, und endet mit dem Monat, in dem eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente entfallen ist. Die Pflicht zur Beitragszahlung lebt dann mit dem Folgemonat wieder auf. Ab Vollendung des 67. Lebensjahres wird die gewährte Berufsunfähigkeitsrente in gleicher Höhe als Altersrente gemäß § 16 gezahlt.
- (2) Völlige Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall, körperlicher oder geistiger Schwäche liegt nur dann vor, wenn das Mitglied für dauernd nicht mehr in der Lage ist, eine zahnärztliche Tätigkeit nachhaltig auszuüben und diese auch nicht ausübt.
Voraussetzung für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente ist die Aufgabe der Praxis bzw. die Beendigung des Arbeitsvertrages.
- (3) Sind die körperlichen Gebrechen oder die Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte durch Selbstverstümmelung hervorgerufen, so besteht kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- (4) Den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente muss das Mitglied auf seine Kosten erbringen. Über den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente entscheidet der Verwaltungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen ein amtlicher Altersnachweis und ein ausführliches fachärztliches Gutachten, das über die Krankheitsgeschichte, die Art und das Ausmaß der Berufsunfähigkeit sowie ihre voraussichtliche Dauer erschöpfend Auskunft gibt. Der Verwaltungsausschuss kann weitere ärztliche Untersuchungen, auch durch Fachärzte, verlangen und weitere Auskünfte einholen.
- (5) Das Mitglied hat sich auf Verlangen des Verwaltungsausschusses weiteren ärztlichen Untersuchungen durch vom Verwaltungsausschuss benannte Fachärzte zu unterziehen und bei der Einholung eines Obergutachtens mitzuwirken.
- (6) Der Verwaltungsausschuss kann in angemessenen Zeitabständen das Vorliegen der Berufsunfähigkeit überprüfen und hierzu Atteste verlangen. Das Mitglied hat sich auf Verlangen des Verwaltungsausschusses außerdem weiteren ärztlichen Untersuchungen, auch durch vom Verwaltungsausschuss benannte Fachärzte, zu unterziehen und bei der Einholung eines Obergutachtens mitzuwirken. Außerdem kann der Verwaltungsausschuss den Nachweis fordern, dass das

- Mitglied keiner nachhaltigen zahnärztlichen Tätigkeit nachgegangen ist. Kommt das Mitglied seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nach, so kann die Rentenzahlung angemessen gekürzt oder eingestellt werden.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Wiedererlangung der Berufsfähigkeit führen können und zumutbar sind. Die Weitergewährung der Berufsunfähigkeitsrente kann davon abhängig gemacht werden, ob das Mitglied solche Maßnahmen ergriffen hat.

§ 18

Witwen- und Witwerrente

- (1) Das Altersversorgungswerk gewährt beim Tode eines verheirateten Mitgliedes an dessen Witwe oder dessen Witwer eine lebenslängliche Rente von zwei Dritteln der gemäß § 15 ermittelten Höhe, wenn die Ehe mindestens 36 Monate vor dem Tode des Mitgliedes und 36 Monate vor dem Beginn des Leistungsfalles geschlossen wurde. Die Einschränkungen gelten nicht, wenn der Tod Folge eines nach der Eheschließung eingetretenen Unfalls ist und die Ehe vor Leistungsbeginn geschlossen wurde. Die Witwen- und Witwerrente beginnt mit dem Monat, der auf den Tod des Mitgliedes folgt.
- (2) Tritt der Tod eines Mitgliedes, das bei Beitritt zum Altersversorgungswerk älter als 45 Jahre war, innerhalb von 12 Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft ein, wird keine Witwen- oder Witwerrente gewährt, sondern es erfolgt nur Rückerstattung der eingezahlten Beiträge, es sei denn, der Tod ist Folge eines nach Beitritt eingetretenen Unfalls.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.

§ 19

Waisenrente

- (1) Das Altersversorgungswerk gewährt beim Tode eines Mitgliedes an dessen Kinder eine monatliche Waisenrente in Höhe von einem Sechstel der nach § 15 ermittelten Rente, an Vollwaisen eine Rente in Höhe von einem Drittel der nach § 15 ermittelten Höhe. Die Waisenrente beginnt mit dem Monat, der auf den Tod des Mitgliedes folgt.
- (2) Waisenrenten werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Waise gezahlt. Waisen, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag Waisenrente für die Zeit, in der sie

1. sich in der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden,
 2. sich in Übergangszeiten von jeweils höchstens vier Monaten zwischen Schul-, Hochschul- und Berufsausbildung oder zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden,
 3. am freiwilligen Bundeswehrdienst oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen oder
 4. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
- (3) Waisenrentenberechtigt sind auch leibliche Kinder lediger Mitglieder, außer-eheliche Kinder sowie von einem Mitglied vor Eintritt des Versorgungsfalles adoptierte Kinder.

Beiträge zum Altersversorgungswerk

§ 20

- (1) Die Mitglieder zahlen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles monatliche Beiträge in der Höhe, die ein Angestellter in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen hat, wenn sein Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt (Regelbeitrag).
- (2) Liegen die jährlichen Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit bei einem selbständig tätigen Mitglied unter der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so kann es eine Ermäßigung des Beitrages auf den Betrag verlangen, den es bei diesem Einkommen in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen hätte. Ist das Mitglied vor dem 01.01.2005 beigetreten, beträgt der Mindestbeitrag jedoch 30% des Regelbeitrages gemäß Abs. 1. Die Ermäßigung des Beitrages gilt für den maßgebenden Zeitraum des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde.
Der Einkommensnachweis ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides zu erbringen. Ergibt sich aus dem der Beitragsbemessung zugrunde zu legenden Einkommen ein nachzuerhebender Beitrag, so ist dieser mit 0,4% pro Monat seit dem 01.01. des auf den Beitragszeitraum folgenden Jahres zu verzinsen.
- (3) Angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte haben auf Antrag Beiträge nur in der Höhe zu entrichten, die sie im Falle der Nichtbefreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen hätten.
- (4) Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder, die Arbeitslosengeld, Sozialersatzleistungen oder Urlaubsgeld beziehen und deren Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen

Rentenversicherung nicht unterbrochen ist, haben für diese Zeiten den Beitrag zu zahlen, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

- (5) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, leisten während des Ersatz- bzw. Wehrdienstes Beiträge gemäß Abs. 1. Die Beiträge können bis zu der Höhe ermäßigt werden, in der sie aufgrund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen von dritter Seite übernommen werden.
- (6) Ist das Mitglied vor dem 01.01.2005 beigetreten, so bleibt in den Fällen der Abs. 3 bis 5 die Verpflichtung zur Entrichtung des Mindestbeitrages in Höhe von 30% des Regelbeitrages bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß Abs. 1 unberührt.
- (7) Die Einstufung gemäß Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 2 muss beim Verwaltungsausschuss beantragt werden und gilt jeweils nur für den genehmigten Zeitraum.
- (8) Ist ein Mitglied des Altersversorgungswerkes aus einer Beschäftigung ausgeschieden, während der es als Beamter oder Sanitätsoffizier nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war, so nimmt das Altersversorgungswerk die auf Antrag des Mitgliedes oder seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vom Dienstherrn gezahlten Nachversicherungsbeiträge entgegen. Dem Mitglied werden die sich aus den beitragspflichtigen Einnahmen errechneten Nachversicherungsbeiträge ab dem Monat, in dem ihm die zahnärztliche Approbation erteilt wurde, dergestalt angerechnet, als wenn sie in den maßgebenden Nachversicherungsjahren gezahlt worden wären. Der Erhöhungsbetrag gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt. Die für den vor Approbationserteilung liegenden Zeitraum entrichteten Nachversicherungsbeiträge werden als Höherversicherungsbeiträge zum Zeitpunkt der Nachversicherung gemäß § 21 entgegengenommen. Erfolgt eine Nachversicherung für Zeiten, die vor Gründung des Versorgungswerkes liegen, so werden diese in analoger Anwendung der Bestimmungen des Versorgungsstatutes bewertet.

§ 21

Höherversicherung

- (1) Die Mitglieder können über den Regelbeitrag hinaus Beiträge zum Altersversorgungswerk zahlen. Die gesamte Beitragszahlung pro Kalenderjahr darf aber das 30fache des Regelbeitrages nicht übersteigen.
- (2) Für die zusätzliche Beitragszahlung gemäß Abs. 1 erwirbt das Mitglied die gleiche Punktzahl wie für Beiträge, die über dem Mindestbeitrag liegen (§ 15 Abs. 3).

Für Höherversicherungsbeiträge, die nach der Vollendung des 57. Lebensjahres entrichtet werden, wird nur die Hälfte der Punktzahl nach Satz 1 erworben.

- (3) Die zusätzlichen Punktzahlen werden bei vorzeitigen Versorgungsfällen nicht gemäß § 15 Abs. 5 hochgerechnet, es sei denn, der Versorgungsfall tritt als Folge eines nach Zahlung der zusätzlichen Beiträge eingetretenen Unfalls ein oder es wird nachgewiesen, dass keine gesundheitliche Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der zusätzlichen Zahlung bzw. bei Verpflichtung zu zusätzlichen Zahlungen besteht.
- (4) Die Aufhebung der Einschränkung gemäß Abs. 3 ist beim Verwaltungsausschuss zu beantragen.

Beitragseinzug

§ 22

- (1) Die Beiträge sind unbar monatlich im Voraus und kostenfrei an das Altersversorgungswerk zu entrichten.
- (2) Beim Vorliegen eines besonderen Notstandes kann der Verwaltungsausschuss die Beiträge auf Antrag stunden. Für die Dauer der gewährten Stundung werden Zinsen in Höhe von 0,4% pro Monat erhoben. Sie sind von dem Tage an zu zahlen, an dem der gestundete Beitrag fällig geworden wäre und werden für volle Monate berechnet; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle hundert Euro nach unten abgerundet.
- (3) Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitsmonats (Abs. 1) entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf hundert Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.
- (4) Die Einziehung rückständiger Beiträge erfolgt nach den für das Land Sachsen-Anhalt gültigen Verwaltungsvollstreckungsvorschriften.
- (5) Sind bis zum Versorgungsfall nicht alle Beiträge eintreibbar oder verspricht die Durchführung eines Verwaltungszwangsverfahrens keinen Erfolg, stellt der Verwaltungsausschuss die Nichteintreibbarkeit durch Beschluss fest. Bei Mitgliedern mit einem Mitgliedschaftsbeginn nach dem 31.12.2004, wird die Punktzahl entsprechend den nicht geleisteten Beiträgen gekürzt. Bei Mitgliedern mit einem Mitgliedschaftsbeginn bis zum 31.12.2004, wird die Punktzahl aus den Mindestbeiträgen im Verhältnis der zurückgelegten und durch Mindestbeiträge belegten Beitragszeit zur möglichen Mitgliedszeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gekürzt. Die darüber hinaus erworbene Punktzahl, einschließlich der erworbenen Punktzahl, die ab Vollendung des 65. Lebensjahres erworben wurde, bleibt unverändert erhalten, die Hochrechnung gemäß § 15 Abs. 4 entfällt.

Dem Mitglied ist der Beschluss des Verwaltungsausschusses mit Hinweis auf die Rechtsfolgen durch Bescheid mitzuteilen. Trifft der Verwaltungsausschuss nicht die Feststellung der Nichteintreibbarkeit, werden bei Eintritt des Versorgungsfalles rückständige Beiträge zuzüglich der Säumniszuschläge/Zinsen von den Versorgungsleistungen abgezogen.

- (6) Gehen die Beiträge oder Zinsen eines freiwilligen Mitgliedes nicht rechtzeitig (Abs. 1) ein, so erfolgt einmalig eine Mahnung mit 14tägiger Fristsetzung und Rechtsfolgehinweis. Besteht nach Ablauf dieser Frist noch ganz oder teilweise Zahlungsverzug, so erlischt das Recht auf Fortsetzung der Mitgliedschaft. § 13 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (7) Sind rückständige Beiträge durch Verwaltungsakt festgestellt, entstehen Leistungsansprüche gegen das Altersversorgungswerk lediglich aus den gezahlten Beiträgen; Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 23

Überleitung von Beiträgen

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist berechtigt, mit anderen Versorgungseinrichtungen Überleitungsabkommen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abzuschließen.
- (2) Endet die Mitgliedschaft beim Altersversorgungswerk und wird das Mitglied aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung, so werden auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes die bisher an das Altersversorgungswerk geleisteten Beiträge mit 2% Zinsen jährlich an die neue Versorgungseinrichtung übergeleitet, wenn
 1. der Antrag beim Altersversorgungswerk oder der anderen Versorgungseinrichtung binnen sechs Monaten seit Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung eingegangen ist,
 2. die abgabepflichtige Mitgliedszeit 96 volle Monate nicht überschritten hat,
 3. ein Überleitungsabkommen mit der anderen Versorgungseinrichtung besteht und
 4. die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen.

Soweit die Überleitung erfolgt ist, erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes gegen das Altersversorgungswerk.

- (3) Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes bei einer anderen auf Gesetz beruhenden öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung und beginnt die Pflichtmitgliedschaft im Altersversorgungswerk, so werden auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes die von ihm und für ihn geleisteten Beiträge mit 2% Zinsen jährlich an das Altersversorgungswerk übergeleitet, wenn
 1. der Antrag beim Altersversorgungswerk oder der anderen Versorgungs-

einrichtung binnen sechs Monaten seit Beginn der Pflichtmitgliedschaft eingegangen ist,

2. in der abgebenden Versorgungseinrichtung nicht für mehr als 96 volle Monate Beiträge entrichtet worden sind,
3. das Mitglied zum Zeitpunkt des Beginns der Pflichtmitgliedschaft das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. ein Überleitungsabkommen mit der anderen Versorgungseinrichtung besteht und
5. die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen.

Die übergeleiteten Beiträge werden so behandelt, als seien sie während des Überleitungszeitraumes statt an die bisherige Versorgungseinrichtung an das Altersversorgungswerk entrichtet worden. Sie werden durch übergeleitete Zinsen nicht erhöht. Enthält die Überleitung Nachversicherungsbeiträge, finden insoweit die für die Nachversicherung geltenden Bestimmungen Anwendung.

Versorgungsausgleich (gültig seit dem 01.09.2009)

§ 24

- (1) Wird der Versorgungsausgleich nach dem seit dem 01.09.2009 in Kraft getretenen Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) durchgeführt und ein Mitglied des Altersversorgungswerkes ist ausgleichspflichtig, wird die interne Teilung nach dem VersAusglG durchgeführt, soweit nicht die externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG durchgeführt wird.
- (2) Das Altersversorgungswerk stellt die während der Ehezeit erworbene Punktzahl des ausgleichsverpflichteten Mitgliedes fest, teilt die Hälfte davon der ausgleichsberechtigten Person zu und reduziert die Punktzahl des ausgleichsverpflichteten Mitgliedes entsprechend. Sind beide Ehegatten Mitglied des Altersversorgungswerkes, werden die auszugleichenden Punktzahlen verrechnet. Ist eine Berufsunfähigkeitsrente auszugleichen, die auf einem Versorgungsfall vor Vollendung des 62. Lebensjahres beruht, so erhöht sich für die Bestimmung des Ehezeitanteils die aus Beitragszahlungen erworbene Punktzahl um die gemäß § 15 Abs. 2 zugerechnete Punktzahl, soweit diese auf die Zeit bis zum Ende der Ehezeit fällt.
- (3) Der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person ist auf eine Altersrente gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 16 beschränkt. Zum Ausgleich hierfür erhöht sich der Altersrentenanspruch der ausgleichsberechtigten Person wie folgt:

Alter der ausgleichsberechtigten Person zum Ende der Ehezeit	Zuschlag
20 bis 49 Jahre	13 %
50 bis 54 Jahre	12 %
55 bis 59 Jahre	11 %
60 bis 64 Jahre	10 %
65 bis 66 Jahre	9 %

- (4) Die ausgleichsberechtigte Person wird nicht Mitglied im Altersversorgungswerk und ist nicht berechtigt, den im Wege des Versorgungsausgleichs erworbenen Anspruch durch Beitragszahlung zu erhöhen.
- (5) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes durchzuführen ist, finden die Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung.

§ 25

Verjährung, Verpfändung und Abtretung

Die Leistungen aus dem Altersversorgungswerk sind weder abtretbar noch verpfändbar. Eine Zahlung darf nur an die nach dieser Ordnung bezugsberechtigten Personen erfolgen.

Für die Pfändung von Leistungen aus dem Altersversorgungswerk gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und § 54 SGB I sinngemäß.

§ 26

Allgemeine Geschäftsgrundsätze

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mittel des Altersversorgungswerkes dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

Die Versorgungsleistungen werden aus eigenen Mitteln erbracht. Das Altersversorgungswerk bildet eine Deckungsrückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, die die Versorgungsansprüche der Mitglieder sichert. Die hierbei entstehenden Kosten einschließlich der Aufwandsentschädigungen für den Verwaltungsausschuss, der Vergütung für die Geschäftsführung und der Gehälter von Angestellten, die der Weisungsbefugnis des Verwaltungsausschusses unterstellt sind, werden vom Altersversorgungswerk getragen.

- (3) Es ist eine Sicherheitsrücklage zu bilden, die mindestens 10 % der Deckungsrückstellung erreichen soll.
- (4) Die Anlage aller nicht zur Gewährung der Leistungen erforderlichen Mittel muss unverzüglich nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Bei größtmöglicher Sicherheit ist eine möglichst hohe Verzinsung anzustreben.
- (5) Bei Versäumnis der in diesem Statut genannten Fristen kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Die Bestimmungen des § 60 Verwaltungsgerichtsordnung finden entsprechende Anwendung.
Über die Wiedereinsetzung entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (6) Die Zahlung von Verzugs- und Prozesszinsen an Mitglieder oder ihre Hinterbliebenen wird ausgeschlossen.
- (7) Bekanntmachungen des Altersversorgungswerkes erfolgen im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt oder durch Rundschreiben.
Auskünfte und Bescheide sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden und vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder einem Mitglied des Verwaltungsausschusses sowie von der geschäftsführenden Person des Altersversorgungswerkes oder dessen Vertreter unterzeichnet sind. Das Gleiche gilt für solche Erklärungen, die die Versorgungseinrichtung außerhalb der laufenden Geschäfte vermögensrechtlich verpflichten.
Werden Auskünfte oder Bescheide mittels Datenverarbeitung erstellt, erlangen diese auch dann Rechtsverbindlichkeit, wenn die Unterschriften der Zeichnungsberechtigten eingedruckt sind.
- (8) Anträge nach diesem Versorgungsstatut bedürfen der Schriftform.

Mathematische Gutachten

§ 27

- (1) Mindestens alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, ist ein versicherungsmathematisches Gutachten und eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
- (2) Treten in der versicherungstechnischen Bilanz Fehlbeträge auf, so sind die erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu treffen.

Änderung des Versorgungsstatuts und Auflösung des Altersversorgungswerkes

- (1) Die Kammerversammlung kann Änderungen des Versorgungsstatuts nur mit Zweidrittel-Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen.
- (2) Änderungen des Versorgungsstatuts, die eine Änderung der Leistungen des Altersversorgungswerkes bewirken, bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung.
- (3) Eine Auflösung des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt kann die Kammerversammlung nur mit Dreiviertel-Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen. Der Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn in einer nach den Vorschriften der Wahlordnung durchgeführten Abstimmung die Mehrheit der Mitglieder des Altersversorgungswerkes einer Auflösung zustimmen. Zwischen dem Auflösungsbeschluss der Kammerversammlung und der Abstimmung der Mitglieder des Altersversorgungswerkes muss eine Frist von fünf Monaten eingehalten werden, in der in jedem Kreis der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt eine Kreisstellenversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt – Auflösung“ durchzuführen ist.
- (4) Die Beschlussfassung gemäß den Absätzen 2 und 3 erfolgt in namentlicher Abstimmung durch die Kammerversammlung.

Allgemeine Bestimmungen

Wird in dieser Satzung für Personen nur die männliche Form genannt, gilt sie sinngemäß auch für Frauen.

AVW | Altersversorgungswerk

DER ZAHNÄRZTEKAMMER SACHSEN-ANHALT

**Altersversorgungswerk
der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt**

Zeißstraße 11 a
30519 Hannover

Tel.: 040 733405-80